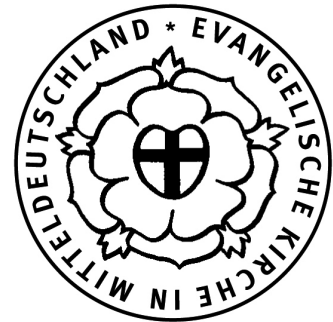


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 13. September 2014	222
Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 2. Februar 2007 (LoyalitätsVO-EKM) hier: Änderung der Zustimmung zur Übernahme durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 24. Mai 2014	222
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 21/14 (Friedhofsdienst) vom 23. Juni 2014	222
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 22/14 (Einführung der Entgeltgruppen E 9a und E 9b) vom 23. Juni 2014	223
Anlage Entgelttabellen zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost	224
Urkunde über die Erweiterung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Greußen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	224
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch Kirchengemeinden Keuschberg und Zöllschen zur Evangelischen Kirchengemeinde Keuschberg, Evangelischer Kirchenkreis Merseburg	225
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha, Emleben und Uelleben zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gotha, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	226

B. PERSONALNACHRICHTEN 226

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 226

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Satzung der Gallenkamp-Stiftung	228
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	230

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 13. September 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von ordinierten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 13. Juli 2007 (ABl. S. 248) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Erfurt, den 13. September 2014
(4401-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 2. Februar 2007 (LoyalitätsVO-EKM)

hier: Änderung der Zustimmung zur
Übernahme durch das Diakonische Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.

Vom 24. Mai 2014

In der gemäß § 1 Absatz 4 erteilten Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Übernahme der LoyalitätsVO-EKM durch das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 5. Juni 2008 (ABl. S. 163) wird vom Landeskirchenrat Nummer 2 der erteilten Auflagen wie folgt gefasst:

„2. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2016.“

Erfurt den 24. Mai 2014
(4701:0008)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 9. Oktober 2014
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 21/14 (Friedhofsdienst)

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107) in der Fassung vom 24. Februar 2014 (ABl. EKD 2014 S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 1

Teil B. 3 Friedhofsdienst wird wie folgt neu gefasst:

„B.3 Friedhofsdienst EG Anforderungen

Vorbemerkung

Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist die Addition von Flächen, Anzahl der Grabstätten beziehungsweise Anzahl der Bestattungen pro Kalenderjahr für die Eingruppierung maßgeblich. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.

E 9 b	1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschul-/Fachhochschulbildung, mit einer Fläche von 15 ha oder mindestens 3000 Grabstätten oder 500 Bestattungen pro Kalenderjahr
E 8	1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder Betriebswirt, die Friedhöfe mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha oder mindestens 1500 Grabstätten verwalten oder auf denen mindestens 200 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden
E 6	1. Friedhofsverwalter mit einem Berufsabschluss als Gärtnermeister oder im kaufmännischen Bereich, die Friedhöfe mit einer Fläche von 2 ha bis 5 ha verwalten und auf denen mindestens 100 Bestattungen pro Kalenderjahr stattfinden oder die Aufsichtsfunktionen über Hilfskräfte auf Friedhöfen haben
E 5	1. Gärtner oder Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 2. Friedhofsverwalter, die Friedhöfe mit einer Fläche bis zu 5 ha verwalten
E 3	1. Friedhofsverwalter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen
E 2	1. Hilfskräfte auf Friedhöfen“

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 22/14
(Einführung der Entgeltgruppen
E 9a und E 9b)**

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2014 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Entgelttabelle (Entgelttabelle) zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost wird wie folgt geändert:

§ 1

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird durch die Entgeltgruppen 9a und 9b wie in der Tabelle ersichtlich ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3885	4310	4475	5035	5455	
14	3525	3900	4130	4475	4995	
13	3255	3605	3800	4170	4685	
12	2960	3275	3725	4120	4635	
11	2855	3160	3380	3725	4225	
10	2755	3050	3275	3500	3930	
9b	2435	2700	2830	3195	3485	
9a	2435	2700	2745	2835	3200	
8	2295	2540	2650	2760	2870	2950
7	2150	2375	2535	2640	2730	2810
6	2115	2335	2450	2555	2630	2710
5	2020	2240	2340	2455	2535	2590
4	1930	2130	2265	2345	2425	2475
3	1905	2105	2150	2250	2315	2370
2	1760	1935	1990	2050	2170	2310
1		1565	1595	1630	1655	1750

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3990	4425	4595	5170	5600	
14	3620	4005	4240	4595	5125	
13	3340	3700	3900	4280	4810	
12	3040	3365	3825	4230	4760	
11	2930	3245	3470	3825	4335	
10	2830	3130	3365	3595	4035	
9b	2500	2775	2905	3280	3580	
9a	2500	2775	2825	2920	3295	
8	2355	2610	2720	2835	2945	3030
7	2210	2440	2605	2710	2805	2885
6	2170	2400	2515	2625	2700	2785
5	2075	2300	2405	2520	2605	2660
4	1985	2190	2325	2410	2490	2540
3	1955	2160	2210	2310	2380	2435
2	1810	1990	2045	2105	2230	2375
1		1610	1640	1675	1700	1800

§ 2
Überleitung

(1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet
(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächst höheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 1 und 2: Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2014

Arbeitsrechtliche Kommission Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Urkunde
über die Erweiterung des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Greußen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Bad Frankenhausen-Sondershausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 7. April 2014 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Greußen, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Bliederstedt, Clingen, Feldengel, Greußen, Holzengel, Kirchengel, Otterstedt, Tebra-Niederbösa, Wasserthaleben, Westerengel und Westgreußen, wird durch die Kirchengemeinde Großenehrich erweitert.

§ 2

Der erweiterte Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich“.

§ 3

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. September 2014 genehmigt.

Erfurt, den 8. Oktober 2014
(1433)

(L. S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelisch Kirchengemeinden
Keuschberg und Zöllschen
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Keuschberg
Evangelischer Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg am 11. Juni 2014 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Keuschberg und Zöllschen Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Keuschberg und Zöllschen schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Zöllschen und Eingliederung in die Kirchengemeinde Keuschberg zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Keuschberg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. September 2014 genehmigt.

Erfurt, den 13. Oktober 2014
(1404)

(L. S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Gotha, Emleben und Uelleben
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gotha
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 1. Juli 2014 auf Antrag der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha, Emleben und Uelleben Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gotha, Emleben und Uelleben schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Emleben und Uelleben und Eingliederung in die Kirchengemeinde Gotha zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gotha“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. August 2014 genehmigt.

Erfurt, den 8. Oktober 2014
(1404)

(L. S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben

enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle für das Projekt „Kirche auf der Landesgartenschau 2017“ im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt**
2. **Projektstelle: Kreispfarrstelle Reformationsjubiläum 2017 in Magdeburg**
3. **Pfarrstelle Kaulsdorf/Saale**

Zu 1:

Kreispfarrstelle für das Projekt „Kirche auf der Landesgartenschau 2017“ im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Zeitraum: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017

Dienstszitz: Apolda

Dienstwohnung: frei wählbar

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Apolda-Buttstädt sieht in der bevorstehenden Landesgartenschau 2017 in der Stadt Apolda eine besondere Herausforderung für die Verkündigung des Evangeliums und die Erkennbarkeit der Kirche im Jahr des Reformationsgedenkens. Die Kirchengemeinden der Region wollen sich dieser Herausforderung stellen und sehen in dieser Aufgabe auch eine Chance für die Gemeindeentwicklung in der Region. Aus diesem Grund wollen wir befristet für drei Jahre eine Kreispfarrstelle errichten und besetzen. Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Aufgaben in der Projektvorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau:

Allgemein:

- Konzeptions- und Programmerstellung
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, z. B. durch Seminarangebote
- Begleitung und Schulung von Lektoren
- Akquise von finanziellen Mitteln
- Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchenkreisen, landeskirchlichen Einrichtungen, ökumenischen Partnern und externen Dienstleistern

- enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, der Landesgartenbaugesellschaft und der Stadt Apolda
- ökumenische Zusammenarbeit
- Leitung der Projektgruppe vor Ort
- Umsetzung der Beschlüsse von Steuerungs- und Projektgruppe
- Budgetverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis bei der Mitarbeitergewinnung und -schulung
- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis während der Vorbereitungsphase
- Teilnahme an den Konventen

Während der Landesgartenschau:

- Präsenz vor Ort
- Programmkoordination
- Koordination des ehrenamtlichen Mitarbeiterteams
- Tagesverantwortung
- organisatorische Begleitung von Konzerten, Gottesdiensten, Veranstaltungen
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Gestaltung von spirituellen Impulsen, Andachten
- enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort (Ortspfarrer, Musiker, Sekretariat) und den weiteren Verantwortlichen (Beauftragte der EKM, logistische Mitarbeiter)
- Nachbereitung, Dokumentation, Abrechnung

Wir bieten:

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- ein technisch gut ausgestattetes Büro
- im Jahr 2017 die Unterstützung durch eine Mitarbeiterin im Büro
- Fortbildungsmöglichkeit

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit

- Lust, die vielfältigen Möglichkeiten der „Kirche auf der Landesgartenschau“ zu entdecken, zu entwickeln und zu gestalten
- der Gabe, dabei Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen
- idealerweise Erfahrungen in der Gemeinde
- der Fähigkeit, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen zu koordinieren
- Freude an kleinen Veranstaltungen und großen Events
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Englischkenntnissen
- Ideen, die wir noch nicht haben

Auch Bewerbungen ordinerter Gemeindepädagogen sehen wir mit Interesse entgegen.

Nachfragen an Superintendentin Bärbel Hertel, Lessingstr. 32, 99510 Apolda; Tel.: 03644 651624.

Zu 2:

Projektstelle: Kreispfarrstelle Reformationsjubiläum 2017 in Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstsitz: Magdeburg
Dienstbeginn: ab 1. Januar 2015
Befristung: bis zum 31. Dezember 2017
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Magdeburg war die erste Großstadt in Deutschland, die sich der Reformation anschloss. Die Predigt Luthers 1524 in der Johanniskirche war dafür die Initialzündung. Magdeburg entwickelte sich in der Folge zu einer Hochburg des Buch- und Schriftendrucks und erhielt deshalb den Namen „Unsers Herrgott’s Kanzlei“.

Dieses reiche geschichtliche Erbe ist einer der Gründe dafür, dass Magdeburg einer der Orte ist, in denen vom 25. bis 27. Mai 2017 im Rahmen des Deutschen Evangelischen Kirchentags in Berlin und Wittenberg ein „Kirchentag auf dem Weg“ gefeiert wird.

Zur Begleitung dieser Vorhaben richtet der Kirchenkreis Magdeburg eine Kreispfarrstelle ein.

Schwerpunkte der Arbeit:

- Koordinierung der organisatorischen Vorbereitungen in Magdeburg im Hinblick auf das Reformationsjubiläum
- Veranstaltungsmanagement für die Themen der Reformation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen mit Partnern in Stadt, Land und Kirche
- Erarbeitung inhaltlicher Angebote zum Thema Reformation gestern und heute
- Vernetzung reformatorischer Themen zwischen Theologie, Kultur, Tourismus
- Einladung zur Beschäftigung mit der Reformation in den Kirchengemeinden
- Gestaltungswille bei den Vorbereitungen zum „Kirchentag auf dem Weg“ 2017
- Begleitung städtischer ökumenischer Kontakte

Persönliche Voraussetzungen:

- Erfahrungen und Interesse im Arbeitsfeld „Kirche und Gesellschaft“
- Freude an theologischer Reflexion und dem Gespräch mit Menschen in einem nichtkirchlichen Lebensumfeld
- ökumenische Initiative
- Organisationskompetenz
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit

Die Kreispfarrstelle im Umfang von 50 Prozent kann mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen besetzt werden. Die Inhaberin/der Inhaber der Stelle untersteht der Dienstaufsicht des Superintendenten.

Weitere Information erteilen:

- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: Stephan.Hoenen@ekmd.de
- Ronny Hillebrand, stellvertretender Superintendent, Tel.: 0391 5628551, E-Mail: Ronny.Hillebrand@ekmd.de

Zu 3:

Pfarrstelle Kaulsdorf/Saale

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstsitz: Kaulsdorf
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 198
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Kirchspiel Kaulsdorf gehören die Kirchengemeinden Kaulsdorf-Hohenwarte, Obernitz, Eichicht, Breternitz, Fischersdorf, Reschwitz-Knobelsdorf und Weischwitz. Kaulsdorf liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 8 km von Saalfeld und 5 km von der Hohenwartetalsperre entfernt. Alle Kirchengemeinden sind in wenigen Autominuten zu erreichen. Der Dienst- und Wohnsitz befindet sich im Pfarrhaus Kaulsdorf. In allen Kirchengemeinden arbeiten aktive Gemeindeglieder eigenständig und entlasten den Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

In Kaulsdorf mit ca. 2 700 Einwohnern gibt es einen Kindergarten, Grund- und Regelschule, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheke, Banken, Supermarkt und eine neu errichtete Zweifelder-Sporthalle. Für Veranstaltungen stehen ein Bürgerhaus mit Saal für 300 Personen sowie ausgezeichnete Gaststätten zur Verfügung.

Die öffentliche Verkehrsanbindung gewährleistet mit stündlich verkehrenden Bussen und Bahnen eine schnelle Verbindung nach Süden und Norden der Region.

Neben den neun Kirchen, die in einem guten bis sehr guten Zustand sind, gibt es Pfarrhäuser in Kaulsdorf, Obernitz und Eichicht. Wesentliche Sanierungsmaßnahmen in den Kirchen wurden in den letzten 20 Jahren durchgeführt.

Im Pfarrhaus Kaulsdorf steht eine abgeschlossene 120 m² große Dienstwohnung zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer und der Gemeindeforum. Die Lage des Pfarrhauses direkt neben der Kirche mit Blick auf das Saaletal und großem uneinsehbaren Garten sucht ihresgleichen.

Gemeindeleben:

Viele Ehrenamtliche engagieren sich u. a. für die Instandhaltung der Gebäude, die Kirchrechnung und die Kirchenmusik. Zwei Kirchenchöre werden von freiberuflichen Kirchenmusikern geleitet. Die Gottesdienste werden durch Ehrenamtliche oder freiberufliche Kirchenmusiker mit Orgelspiel begleitet. Im Kirchspiel gibt es eine Katechetin mit vier Stunden wöchentlich für die Christenlehre in den Gemeinden Kaulsdorf und Eichicht sowie einen monatlich stattfindenden Frauenkreis. Wöchentlich trifft sich die Junge Gemeinde unter der Leitung eines Gemeindepädagogen.

Erwartungen der Gemeinden des Kirchspiels:

- anspruchsvolle Predigten, die am Evangelium ausgerichtet sind
- liturgische Präsenz
- gute seelsorgerische Betreuung und Begleitung der Gemeindeglieder
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Pflege der Beziehungen zu zwei Partnergemeinden in Süddeutschland
- Zusammenarbeit mit den Kommunen und den örtlichen Vereinen
- Bereitschaft, die Kirchengemeinde im öffentlichen Leben zu vertreten
- Offenheit für Menschen aus einem nichtkirchlichen Umfeld

Wir warten auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der an Traditionen anknüpft und Neues beginnt, wo es notwendig und sinnvoll erscheint.

Auskünfte zur Pfarrstelle erteilen:

- Superintendent Peter Taeger, Rudolstadt, Tel.: 03672 489614
- Oberpfarrer Hansjürgen Dehne, Saalfeld, Tel.: 03671 4559441

- Gemeindegliedermitglied Kaulsdorf, Gerda Oßwald, Tel.: 036733 22279
- Gemeindegliedermitglied Kaulsdorf, Uwe Kachold, Tel.: 03671 460571

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Satzung der „Gallenkamp-Stiftung“

Nachstehend geben wir die Gründung der nichtrechtsfähigen kirchlichen „Gallenkamp-Stiftung“ in Trägerschaft des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 24./27. Juni 2014 bekannt. Die Satzung wurde durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht am 1. Juli 2014 genehmigt.

Erfurt, den 6. Oktober 2014
(7771-21)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Satzung der Gallenkamp-Stiftung

Präambel

Aufgrund des langjährigen Engagements für die Rokokokirche und der großen Sympathie für die Bürger von Berka vor dem Hainich liegen dem Stifter, Dr. Ulrich Gallenkamp, der uneingeschränkte Fortbestand der Kirche mit ihrem Kirchenumfeld sowie das Wohlergehen der Menschen im christlichen Sinne sehr am Herzen. Die Stiftung soll diesem dauerhaften Ziel dienen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gallenkamp-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung in Trägerschaft des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in Berka vor dem Hainich die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der kirchengemeindlichen Arbeit und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Finanzierung des kirchengemeindlichen Anteils von notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Rokokokirche St. Georg und von Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung des Umfeldes der Rokokokirche St. Georg als Ort der Begegnung,
 2. die Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie

3. die Unterstützung der diakonischen und weiteren kirchengemeindlichen Arbeit, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Familien.

Die Zwecke nach Nummer 1 bis 3 sollen zu gleichen Teilen verfolgt werden; eine zeitweise Schwerpunktsetzung auf einzelne Zwecke ist möglich.

(3) Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nummer 1 Abgabenordnung. Die beschafften Mittel werden der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Berka vor dem Hainich für die Verwirklichung der zuvor genannten Stiftungszwecke zur Verfügung gestellt und in diesem Rahmen von ihr eigenverantwortlich und ohne inhaltliche Beeinflussung durch die Stiftung verwendet.

(4) Über die Tätigkeit der Stiftung soll unbeschadet weiterer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit jährlich im Erntedankgottesdienst in Berka vor dem Hainich berichtet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Eine weitere vorgesehene Zustiftung wird nach dem Ableben des Stifters und seiner Ehefrau an die Stiftung überwiesen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen als Träger zu verwalten. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt der Träger keine eigenen Kosten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Das Vermögen der Stiftung ist seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Kapitalvermögen ist in landeskirchlich verwalteten Fonds anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Vorstand

(1) Gremium der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Diese sind:

1. der Stifter oder eine von ihm benannte Person; nach dem Tod des Stifters wird diese Person vom Vorstand berufen,
2. der Superintendent des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen oder ein von ihm benannter Vertreter,
3. der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Kreiskirchenamt,
4. der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Berka vor dem Hainich.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht geborene Mitglieder sind, beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird von der berufenden Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist dabei streng an die Vorgaben dieser Satzung gebunden.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die laufende Verwaltung der Geschäfte der Stiftung,
2. unter Beachtung insbesondere von § 2 Absatz 3 der Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. auf Grundlage von Berichten der Kirchgemeinde Berka vor dem Hainich über die beabsichtigte und tatsächliche Verwendung der weitergeleiteten Mittel die Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel und die Rechnungslegung und der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und
Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Träger jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und die dazu erforderliche Satzungsanpassung beschließen.

(2) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.

(3) Für Satzungsänderungen, die den Zweck oder den Vermögensanfall der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen. Alle Satzungsänderungen werden im Einvernehmen mit dem Träger getroffen und bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(4) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss wird im Einvernehmen mit dem Träger getroffen, ist von der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen, der es ausschließlich und unmittelbar gemäß dem in § 2 genannten Zweck oder für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Lüdenscheid, den 24. Juni 2014 Eisenach, den 27. Juni 2014

Dr. Ulrich Gallenkamp
(Stifter)

Pfarrer Stephan Köhler
(1. Stellvertreter der Superintendentin des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen)

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln1. Bekanntgabe des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde Bennungen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Bennungen seit dem 22. September 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.158 aufgeführt ist.

Siegelbild:

Schiff mit geblähten Segeln als Symbol für das „Schiff der Gemeinde“ sowie springender Fisch als Symbolik für das „Menschenfischen“ als Aufgabe der Gemeinde; das Gewässer stellt die Helme dar – den Fluss, an dem Bennungen liegt

Legende:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BENNUNGEN“
(einfach umrandet mit griechischem Kreuz im Scheitelpunkt)

Maße:

35 mm, rund

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bennungen mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU BENNUNGEN“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 20. Oktober 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brinnis

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Brinnis seit dem 15. Juni 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.153 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Brinnis



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Brinnis“
(einfach umrandet, ohne Beizeichen)



„Evangelische Kirchengemeinde Brinnis“
(einfach umrandet mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Das Siegel ohne Beizeichen wird im für Brinnis zuständigen Pfarramt geführt; das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ führt der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates.

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brinnis mit der Umschrift „PAROCHIE BRINNIS U: HOHENRODA“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 19. September 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

3. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenroda

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Hohenroda seit dem 15. Juni 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.154 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Hohenroda



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Hohenroda“
(einfach umrandet, ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenroda mit der Umschrift „PAROCHIE BRINNIS U: HOHENRODA“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 19. September 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

4. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Krensdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Krensdorf seit dem 15. Juni 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.155 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Krensdorf



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Krenstz“
(einfach umrandet, ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 19. September 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

5. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Spröda

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Spröda seit dem 15. Juni 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.156 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Spröda“
(einfach umrandet, ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Spröda werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 19. September 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

6. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Eichenbarleben-Mammendorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Eichenbarleben-Mammendorf ab dem 1. Oktober 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.161 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirchtürme der Kirchen zu Eichenbarleben (links) und Mammendorf (rechts)



Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Eichenbarleben-Mammendorf“
(einfach umrandet mit „Stern“ als Beizeichen)



Evangelischer Kirchengemeindeverband
Eichenbarleben-Mammendorf“
(einfach umrandet mit „Punkt“ als Beizeichen)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Die Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaber führt das Siegel mit dem Beizeichen „Punkt“; das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ führt die stellvertretende Gemeindevorstandsvorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Gemeindevorstandsvorsitzende.

Erfurt, den 1. Oktober 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

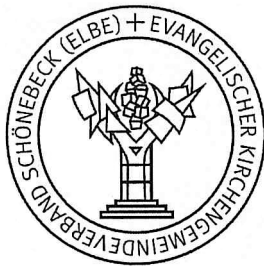
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

7. Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Schönebeck (Elbe)

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Schönebeck (Elbe) seit dem 1. Oktober 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.168 aufgeführt ist.

Siegelbild: Schönebecker Salzblume in stilisierter Kreuzform



Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND SCHÖNEBECK (ELBE)“ (einfach umrandet mit „griechischem Kreuz“ als Bezeichen)



„EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND SCHÖNEBECK (ELBE)“ (einfach umrandet mit „1“ als Bezeichen)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Bezeichen „Kreuz“ führt der geschäftsführende Pfarrer; das Siegel mit dem Bezeichen „1“ der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

Erfurt, den 15. Oktober 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

8. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes
Ohrdruf-Luisenthal

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Ohrdruf-Luisenthal seit dem 2. September 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.164 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirchtürme der zum Verband gehörigen Kirchengemeinden



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND OHRDRUF-LUISENTHAL“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 19. September 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG
THEMA

Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

**1 bis 9 Ex. 2,00 € 10 bis 49 Ex. 1,50 €
50 bis 99 Ex. 1,00 €**

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:

1 € für bis zu 8 Hefte 4 € für bis zu 17 Hefte
6 € für 18 bis 99 Hefte



THEMA
Ich Sorge vor!
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament:
Gut gerüstet in der letzten Lebensphase



THEMA
Glück
Wie das Leben gelingt



THEMA
Was die Welt zusammenhält
Wo kommen wir her?
Was sind wir?
Was ist nach uns?



THEMA
Jesus
Gott kommt in die Welt



Ich bestelle ... Expl. THEMA –Ich Sorge vor! Expl. THEMA –Glück
 Expl. THEMA –Was die Welt ... Expl. THEMA –Jesus

Ihre Bestellung nimmt entgegen: Wartburg Verlag GmbH • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
Telefon (03643) 2461-14 • Fax -18 • E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Institution

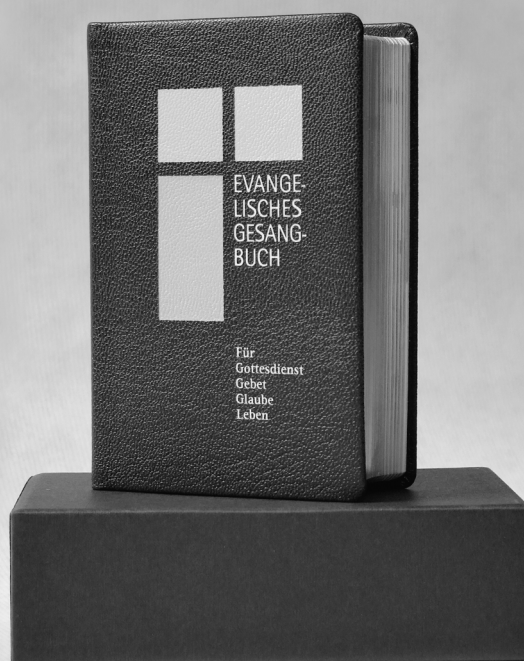
Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

**Das Warten ist zu Ende - das
Großdruck-Gemeindegesehbuch
ist wieder lieferbar!**



**Großdruck Gemeindeausgabe
Cryluxe blau**

Format 12,8×20,4 cm, 1624 Seiten, mehrfarbig

Prägung „Kirchliches Eigentum“

ISBN 978-3-86160-205-7 • 22,00 €

Großdruck Normal

ISBN 978-3-86160-206-4 • 22,00 €

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Festnetz und DSL: Rahmenvertrag für kirchliche Einrichtungen

All-IP kommt: In der **Telekommunikation der Zukunft** werden Telefonie, Mobilfunk-Anwendungen, Internet, WLAN und Online-Medien künftig über eine gemeinsame Datenleitung übertragen.

Mit der T-Systems verfügt die HKD über einen erfahrenen und kompetenten Partner, der beim Umstieg auf die IP-gestützte Kommunikation für **hohe Qualität, Innovation und Sicherheit** steht. Wir begleiten Sie auf dem Weg zu den zukünftigen Standards der Telekommunikation.

Bei der HKD profitiert Ihre Einrichtung von **attraktiven und individuellen Tarifen** für Telefonie und DSL. Damit verfügen Sie jetzt über technisch ausgereifte Lösungen und sind gleichzeitig optimal vorbereitet für einen lückenlosen Umstieg auf die moderne ALL-IP.

Die HKD-Tarife im Überblick:

HKD-Tarifautomatik: ab € 22,-
höchste Flexibilität

HKD-Select: ab € 30,-
bestes Preis-Leistungsverhältnis

HKD-Flat: ab € 41,50
größte Sicherheit

HKD-Kompakt: ab € 16,95
das Einsteigermodell

Alle Tarifinformationen erhalten Sie im **www.kirchenshop.de** oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Oktober 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

www.kirchenshop.de



Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.